

Anlage 1: Rechtsbasis, Strukturen und Aufgaben der neuen Datenanstalt

Derzeit werden die rund 1.000 Mitgliedskommunen von ihren drei Zweckverbänden Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS), Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) und Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) mit Rechenleistungen versorgt, die sie für ihre Aufgabenerfüllung im Rahmen der ihnen überantworteten Daseinsvorsorge benötigen.

Dazu betreiben die Verbände insbesondere Leistungszentren für Dienstleistungen der automatisierten Datenverarbeitung und der damit zusammenhängenden Leistungen wie z.B. die Einrichtung, Wartung und Pflege von Anlagen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung, der Betrieb von Rechnern, die Beratung über Angelegenheiten der automatisierten Datenverarbeitung oder die Schulung von Mitarbeitern.

Beschafft, entwickelt und gepflegt werden die eingesetzten Softwarelösungen zum überwiegenden Teil von der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ BW), einer Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes.

Alle vier Einrichtungen bilden auf der Basis von Vereinbarungen zusammen den sogenannten kommunalen Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg (DVV BW).

Die wirtschaftliche Aufgabenerledigung durch die Datenzentrale und die drei Zweckverbände ist in der derzeitigen Struktur des DVV BW nicht mehr dauerhaft gewährleistet.

In Übereinstimmung mit dem Land können die Mitglieder des DVV BW sich auf Basis eines Gesetzes zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes (ADVZG) und anderer gesetzlicher Vorschriften eine zukunftsfähige Neustruktur geben, in dem sie sich zu einer gemeinsamen rechtlichen Organisation zusammenschließen, s. Anlage a).

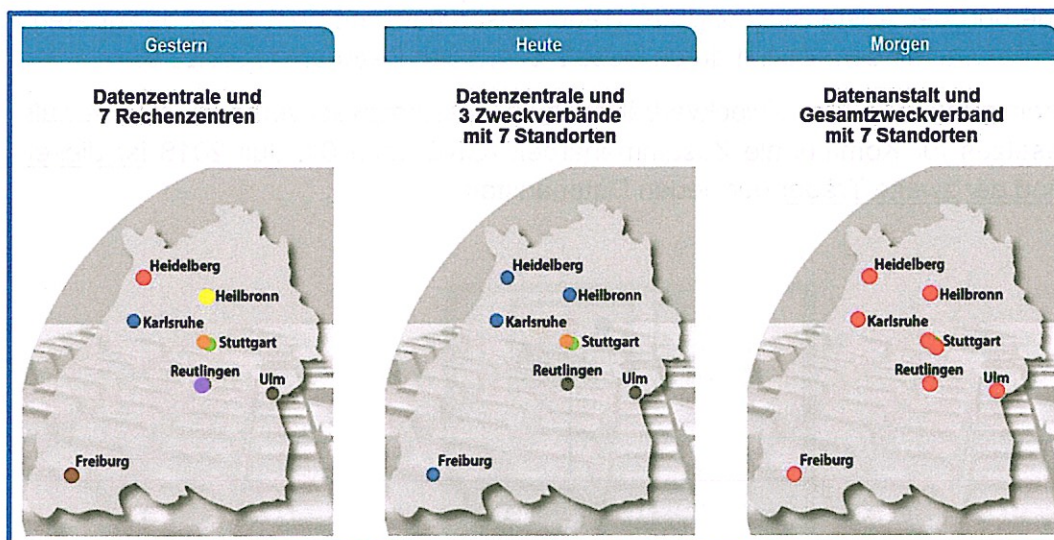


Abb. 1: Entwicklung der kommunalen Rechenzentren in Baden-Württemberg

Ziel des Zusammenschlusses ist, die gemeinsame Aufgabenerfüllung und eine gesicherte zukunftsorientierte Weiterentwicklung der kommunalen Informationsverarbeitung in Baden-Württemberg insbesondere für die angeschlossenen Kommunen und kommunalen Kunden sicherzustellen.

Durch die Zusammenführung der Geschäftstätigkeiten und die damit einhergehende bedarfsorientierte einheitliche und gleichmäßige Ausstattung der Kommunen wird zugleich die

IT-Kooperation zwischen dem Land und den Kommunen sowie die Anbindung an IT-Verfahren der Landesbehörden erleichtert. Dies ist auch wesentlich für den Ausbau einer bürgerfreundlichen Verwaltung und flächendeckender E-Government-Angebote in Baden-Württemberg.

Dabei haben die DVV-Mitglieder folgende Eckpunkte für das gemeinsame Vorgehen verbindlich vereinbart:

1. Der Zusammenschluss erfolgt mit größtmöglicher Wirtschaftlichkeit und Effektivität.
2. Die Wettbewerbsfähigkeit erfolgt ohne Qualitätseinbußen und unter Beibehaltung der Nähe zu den Mitgliedern und Kunden.
3. Die Sicherung der Investitionsfähigkeit für neue Lösungen und innovative Technologien erfolgt durch ein zentrales Budget für Forschung und Entwicklung.
4. Die Absicherung gegen demographische und fachliche Personaleffekte erfolgt durch Ressourcenbündelung. Angestrebt ist – gleicher Aufgabenumfang vorausgesetzt – ein sozialverträglicher Personalabbau an den Standorten des neuen Unternehmens.

Auf Basis dieser Eckpunkte ergeben sich u.a. verbesserte Einkaufsbedingungen, eine konsolidierte Rechenzentrums-Infrastruktur, Einsparungen durch Sachaufwände und Personalabbau, letzterer durch natürliche Fluktuation bei gleichzeitiger Auflösung von Mehrfachstrukturen.

Zudem wird durch die Zusammenführung der bislang getrennten Geschäftstätigkeiten die inzwischen marktübliche Erwartung an IT-Dienstleistungsangebote aus einer Hand erfüllt und die Wettbewerbsposition gegenüber der bundesweiten Konkurrenz wird gestärkt.

Zum 01. Juli 2018 wird deshalb die neue Datenanstalt **ITEOS** als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Dafür werden die drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF mit übereinstimmenden Beschlüssen auf ihren Verbandsversammlungen im Mai 2018 die rechtliche Grundlage schaffen, indem sie beschließen, der Datenzentrale gemeinsam durch Vereinbarung einer Änderung der Anstaltssatzung als Träger zusammen mit dem Land beizutreten. Die Datenzentrale wird mit dem Beitritt durch Gesetz zur neuen Datenanstalt **ITEOS**.

Nach der Vereinigung der drei Zweckverbände zum Gesamtzweckverband **4IT** gemäß § 20a des Gesetzes für Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zum 01. Juli 2018 ist dieser neben dem Land der zweite Träger der neuen Datenanstalt.

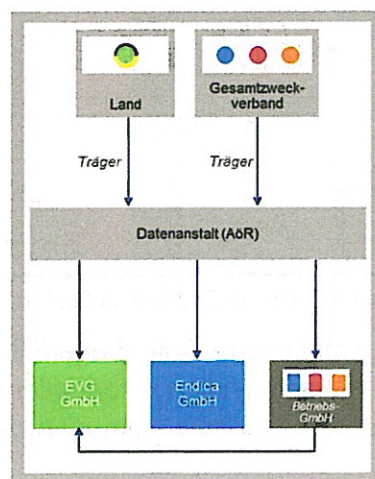


Abb. 2: Gemeinsame Trägerschaft von Land und Gesamtzweckverband an der neuen Datenanstalt

Für die Schaffung der neuen Anstalt gelten die Prämissen, dass

- das Land Baden-Württemberg Mitträger und Kunde des neuen Unternehmens ist;
- die Inhouse-Fähigkeit für alle Träger und Drittmarktfähigkeit im bisherigen Umfang gewährleistet bleibt;
- die Datenanstalt ihren Unternehmenssitz in Stuttgart hat;
- die regionalen Betriebsstätten Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Reutlingen, Stuttgart und Ulm mit Personal erhalten bleiben.

ITEOS wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die Datenanstalt deckt ihre Kosten aus Entgelten für ihre Leistungen und kann Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erheben.

Trägerhaftung für die neue Datenanstalt

Der Haftungsumfang für die Träger aus der Anstaltslast wird in der Satzung der Datenanstalt festgeschrieben. Er beläuft sich für das Land als Träger der heutigen DZ BW auf insgesamt 12 Prozent und für die Zweckverbände auf ihren jeweiligen im Vermögensausgleich fixierten Stammkapitalanteil, s. hierzu Anlage b).

Die gesetzliche Regelung über die Möglichkeit zur Kündigung der Zweckverbandsmitgliedschaft für die Kommunen bleibt unverändert bestehen.

Durch diese Regelungen ist gewährleistet, dass weder nennenswerte finanzielle Mehraufwände für den Landeshaushalt, noch erhebliche Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen zu erwarten sind. Für letztgenannte gilt zudem, dass sie keine Abnahmeverpflichtung gegenüber der Datenanstalt ITEOS eingehen und zugleich als Träger derselben über die Gremien Einfluss auf die geschäftliche Ausrichtung nehmen können.

Strukturen der Datenanstalt

Oberstes Organ von ITEOS ist der Verwaltungsrat mit 26 Mitgliedern, von denen insgesamt 21 durch die drei Zweckverbände entsendet werden.

Der heutigen Größe der Zweckverbände entsprechend haben die Fusionspartner sich einvernehmlich auf einen Proporz im Verhältnis von 1:1:2 geeinigt, so dass jeweils fünf Verwaltungsratsmitglieder aus den Verbandsgebieten der heutigen Zweckverbände KDRS und KIRU und zehn weitere aus dem Verbandsgebiet des heutigen Zweckverbands KIVBF entsendet werden. Zusätzlich wurde entschieden, dass diese 20 kommunalen Verwaltungsratsmitglieder zu gleichen Teilen aus den fünf Mitgliedersegmenten kommen, denen die kommunalen Einrichtungen bereits heute zugeordnet werden, so dass sich für die kommunalen Verwaltungsratsmitglieder das folgende Bild ergibt:

Entsendender Zweckverband	Gemeinden bis 7.500 Ew.	Gemeinden bis 20.000 Ew.	Große Kreisstädte	Stadtkreise	Landkreise
KDRS	1	1	1	1	1
KIRU	1	1	1	1	1
KIVBF	2	2	2	2	2
Gesamt	4	4	4	4	4

Tab. 1: Von den Zweckverbänden in den Verwaltungsrat der Datenanstalt entsendete Mitglieder

Das 21. Verwaltungsratsmitglied wird von den „sonstigen Zweckverbandsmitgliedern“ entsendet, die keiner der oben bereits genannten fünf Mitgliedergruppen angehören.

Alle 21 kommunalen Verwaltungsratsmitglieder der Datenanstalt gehören zugleich auch dem 42-köpfigen Verwaltungsrat des Gesamtzweckverbandes 4IT an, so dass die Kontinuität in der kommunalen Entscheidungsfindung gewährleistet ist.

Von den verbleibenden fünf Verwaltungsratsmitgliedern werden zwei vom Land und je eines durch den Gemeindegtag Baden-Württemberg e.V., den Städtetag Baden-Württemberg e.V. und den Landkreistag Baden-Württemberg e.V. entsendet.

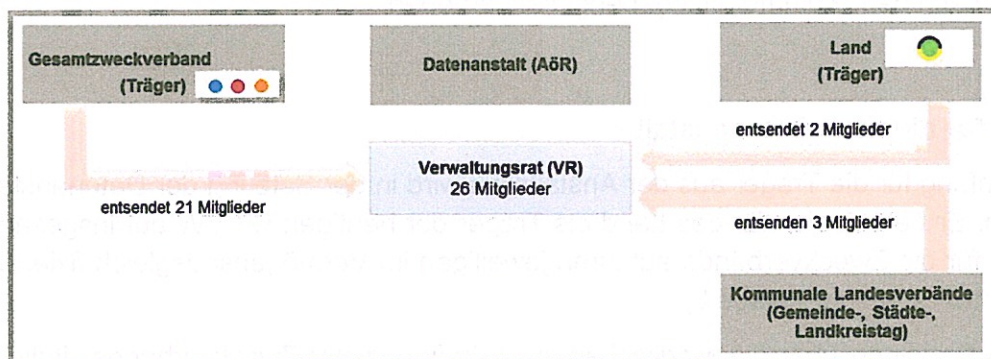


Abb. 2: Entsendung von Mitgliedern in den Verwaltungsrat der Datenanstalt

Aufgaben der neuen Datenanstalt

Die Aufgaben von ITEOS bestehen gemäß § 3 ADVZG-Entwurf in der Beschaffung, Entwicklung und Betreibung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung inkl. Einrichtung, Pflege und Wartung von Programmen und Systemen für kommunale Körperschaften sowie deren Zusammenschlüsse und Unternehmen im Land. ITEOS erbringt ferner unterstützende Dienstleistungen der Personalverwaltung sowie Beratungs- und Schulungsleistungen in Angelegenheiten der automatisierten Datenverarbeitung für die kommunalen Körperschaften.

Aufgaben des Verwaltungsrats der Datenanstalt

Der Verwaltungsrat entscheidet über die ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und legt hierzu die Grundsätze für die Tätigkeit von ITEOS fest. Er überwacht außerdem die Geschäftsführung des Vorstands und die Ausführung seiner Beschlüsse. Unterstützt wird der Verwaltungsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einen aus seinen Reihen gebildeten Strategieausschuss mit vorberatender Funktion für zentrale strategische Fragestellungen.

Das Geschäft der Datenanstalt wird von einem mindestens zweiköpfigen Vorstand geführt, der in seiner Arbeit von einem Organisationsbeirat (OBR) unterstützt wird. Die Mitglieder des OBR werden wiederum aus den Mitgliederbeiräten des Gesamtzweckverbandes entsendet, so dass die durchgehende Wahrnehmung der Interessen der Gesamtzweckverbandsmitglieder in der Datenanstalt gewährleistet ist.

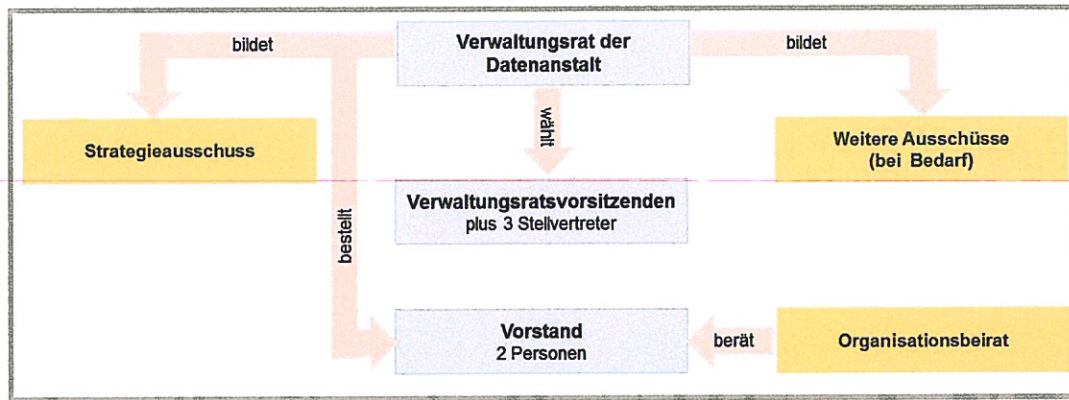


Abb. 3: Entscheidungsstruktur in der Datenanstalt

Weitere Details zur Rechtsform sowie zu den Organen und Aufgaben der Datenanstalt sind der beiliegenden Satzung der Datenanstalt zu entnehmen, s. Anlage b).

Anlagen

- a) Gesetzesentwurf zur Änderung des Allgemeines Datenverarbeitung-Zusammenarbeitsgesetzes (ADVZG) und anderer Vorschriften, Stand 17. Oktober 2017
- b) Satzung der Datenanstalt, Stand 17. Oktober 2017